

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

Vorblatt

A. Zielsetzung

Dem Landesamt für Verfassungsschutz als Frühwarnsystem der Demokratie soll mit der Gesetzesänderung vor allem die Befugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung gegeben werden, damit es seinen Aufgaben – insbesondere im Bereich der Terrorismusbekämpfung – weiterhin gerecht werden kann.

Zugleich werden mit diesem Gesetz Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW“ zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung sowie zur Rechtsgebundenheit des Informationsaustauschs aufgegriffen.

Nicht zuletzt sind Änderungen des LVSG auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum „informationellen Trennungsprinzip“ zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizei (Antiterrordateigesetz-Urteil) und zur Verhältnismäßigkeit bei den Befugnissen zu verdeckten Überwachungsmaßnahmen (Bundeskriminalamtgesetz-Urteil) unumgänglich.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Überwachung der Telekommunikation (sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung als flankierende technische Regelung zur Telekommunikationsüberwachung),
- Änderung der Vorschrift für Übermittlungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz,
- Erstreckung der Finanzermittlungen auch auf solche Fälle, in denen es ausschließlich um Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geht,

- Benachteiligungsverbot beim Einholen von Auskünften bei nicht öffentlichen Stellen, beispielsweise im Rahmen von Finanzermittlungen (Schutz des Betroffenen und der verpflichteten Unternehmen).

C. Alternativen

Keine.

D. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

E. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der finanzielle Mehraufwand, der möglicherweise durch die Inanspruchnahme der Befugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz entsteht, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Die Kosten könnten sowohl bezüglich der für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung benötigten Technik als auch bezüglich des personellen Mehraufwands bei der Durchführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung entstehen. Die Maßnahme ist im Rahmen der veranschlagten Ressourcen umzusetzen. Über eventuelle Mehrbedarfe wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

F. Kosten für Private

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

Vom...

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006 S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 29c des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 des Luftsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach der Gewerbeordnung und den auf ihr beruhenden Rechtsverordnungen,

11. bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, denen bei Großveranstaltungen auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen gewährt werden soll,“.

cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 11 ist eine Überprüfung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat und er über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung belehrt worden ist.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Nr. 2 bis 4“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Luftfahrtunternehmen“ die Wörter „sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Teledienste“ durch die Wörter „Telemedien anbieten,“ und das Wort „Teledienstnutzungsdaten“ durch das Wort „Telemediennutzungsdaten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Telediensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Teledienstnutzungsdaten“ durch das Wort „Telemediennutzungsdaten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Teledienst-Dienstleistungen“ durch das Wort „Telemedien-Dienstleistungen“ ersetzt.

c) Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten habe oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.“

3. § 5b wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 5a Absatz 7 Sätze 2 und 3 gilt für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.“

4. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c
Überwachung der Telekommunikation

(1) Um die Telekommunikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes zu überwachen und aufzuzeichnen, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 3 des Artikel 10-Gesetzes mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Satz 1 darf das Landesamt für Verfassungsschutz unter den Voraussetzungen des § 3 des Artikel 10-Gesetzes spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems ermitteln.

(2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Die §§ 3a bis 4 und 9 bis 13 des Artikel 10-Gesetzes sowie die §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz gelten entsprechend. Dabei ist § 3a Satz 12 des Artikel 10-Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die

Dokumentation sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder 5 des Artikel 10-Gesetzes zu löschen ist. Ist eine laufende Kontrolle nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. § 3b des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Absatz 1 auch auf Rechtsanwälte erstreckt, die in anderen Mandatsverhältnissen als der Strafverteidigung tätig sind. § 4 Absatz 1 Satz 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Protokolldaten sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung nach Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder 5 des Artikel 10-Gesetzes zu löschen sind. § 4 Absatz 1 Satz 6 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Löschung der Daten auch unterbleibt, soweit die Daten für eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz von Bedeutung sein können.

(4) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation sowie
5. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen.

Zudem sind die Gründe zu dokumentieren, wenn eine Mitteilung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes unterbleibt. Die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Artikel 10-Gesetzes ist zu protokollieren. Die Protokolldaten nach Satz 1 bis 3 dürfen ausschließlich zur Mitteilung nach § 12 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden oder um der betroffenen Person oder nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz der Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist.

Für die Löschung der Protokolldaten nach Satz 1 bis 3 gelten Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie § 4 Absatz 1 Satz 7 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.“

5. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „und die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ durch ein Komma und die Wörter „die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie an andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Im Übrigen kann das Landesamt für Verfassungsschutz an inländische öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Strafverfolgung benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Auskunft aus Akten umfasst alle personenbezogenen Daten, die über eine Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren auffindbar sind.“

b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.

8. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Artikel 10-Gesetz“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 5c Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

9. § 15c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Innenministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach Maßgabe der § 5a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10 sowie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz, auch in Verbindung mit § 5c Absatz 3 Satz 1.“

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

§ 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 642, 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „von ihm“ durch die Wörter „vom Landesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

Artikel 3 Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 4 wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 4 Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesverfassungsschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Der Schwerpunkt der Gesetzesänderungen dient dazu, dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung zu geben, damit es seinen Aufgaben – insbesondere im Bereich der Terrorismusbekämpfung – weiterhin gerecht werden kann. Die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus besteht nach wie vor, aber auch das Phänomen des sogenannten „home-grown terrorism“, das auf die Begehung von Straftaten im Bundesgebiet gerichtet ist, stellt eine erhebliche Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar.

Zudem haben die Anschläge in Würzburg, Ansbach und Berlin im vergangenen Jahr die Notwendigkeit einer funktionierenden Sicherheitsarchitektur sehr deutlich gemacht.

Innerhalb der verschiedenen Sicherheitsbehörden kommt dem Verfassungsschutz die wichtige und zugleich schwierige Aufgabe zu, Bedrohungen bereits im Vorfeld zu erkennen. Um seiner Funktion als Frühwarnsystem der Demokratie weiterhin so gut wie möglich gerecht zu werden, bedarf es wirksamer Befugnisse.

Die politische Aufarbeitung der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe des sogenannten „Nationalistischen Untergrunds“ (NSU) hat deutlich gezeigt, dass nicht nur die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden, sondern auch die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung verbessert werden müssen.

So hat auch die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren eingesetzte Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR) als Ergebnis gesetzgeberischen Handlungsbedarf festgestellt.

Zudem waren die Geschehnisse Gegenstand umfassender parlamentarischer Untersuchungen sowohl des Deutschen Bundestags als auch vieler Landesparlamente, so auch des Landtags von Baden-Württemberg. Mit diesem Gesetz werden daher Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW“ zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung sowie zur Rechtsgebundenheit des Informationsaustauschs aufgegriffen (LT-Drs. 15/8000, S. 983 ff.).

Die Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unumgänglich. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG) (Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07) ein „informationelles Trennungsprinzip“ mit Verfassungsrang entwickelt, das der Informationsübermittlung zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizei enge Grenzen zieht.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) wird vor allem die Verhältnismäßigkeit bei den Befugnissen zu verdeckten Überwachungsmaßnahmen beanstandet. Die Gründe für die Beanstandungen betreffen insbesondere den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie die Gewährleistung von Transparenz, individuellem Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle.

Zwar gilt das Urteil, das zu den Befugnissen des BKA als Polizeibehörde erging, nicht ohne Weiteres für das Landesamt für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat im Urteil zum ATDG dargelegt, dass die Rechtsordnung zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten unterscheidet, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können (Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 122). Dennoch sind einzelne Aussagen des BKAG-Urteils allgemeingültig und waren daher auch bei der Gesetzgebung für das Landesamt für Verfassungsschutz zu beachten.

2. Inhalt

Das Gesetz enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Erweiterung der Mitwirkungsaufgaben auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach der Gewerbeordnung sowie bei Großveranstaltungen,
- Erstreckung der Finanzermittlungen auch auf solche Fälle, in denen es ausschließlich um Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung geht,

- Benachteiligungsverbot beim Einholen von Auskünften bei nicht öffentlichen Stellen, beispielsweise im Rahmen von Finanzermittlungen (Schutz des Betroffenen und der verpflichteten Unternehmen),
- Überwachung der Telekommunikation (sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung als flankierende technische Regelung zur Telekommunikationsüberwachung),
- Änderung der Vorschriften für Übermittlungen an und durch das Landesamt für Verfassungsschutz,
- Anpassung an das novellierte Bundesverfassungsschutzgesetz im Hinblick auf den Umfang des Auskunftsanspruchs eines Betroffenen,
- redaktionelle Änderung im Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz.

Mit der Erweiterung der Mitwirkungsaufgaben erhält das Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis, zum einen bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach der Gewerbeordnung und zum anderen bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen von Großveranstaltungen mitzuwirken. Damit werden im ersten Fall bundesrechtliche Änderungen (Gesetz zur Änderung der Bewachungsverordnung) auf Landesebene nachvollzogen und im zweiten Fall bisherige Gepflogenheiten rechtlich verankert.

Durch die Erweiterung der Finanzermittlungen wird dem Landesamt für Verfassungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis eingeräumt, Daten bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Luftfahrtunternehmen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes und der Amtsführung der Verfassungsorgane oder ihrer Mitglieder zu erfragen. Mit der Änderung wird eine Angleichung an die auf Bundesebene bereits bestehende Befugnis vorgenommen. Des Weiteren ist die Anpassung erforderlich, da im Hinblick auf das veränderte Täterprofil islamistischer Extremisten eine Beschränkung der Befugnis nicht mehr sachgerecht ist.

Mit der Aufnahme eines gesetzlich verankerten Benachteiligungsverbots in die Regelungen zum Einholen von Auskünften bei nicht-öffentlichen Stellen, beispielsweise Kreditinstituten und Luftfahrtunternehmen, wird eine Anpassung an das Bundesverfassungsschutzgesetz vorgenommen und klargestellt, dass weder dem Betroffenen

noch den verpflichteten Unternehmen aufgrund des Auskunftersuchens ein Nachteil entstehen darf.

Weiter wird dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Gesetzesänderung die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ermöglicht.

Die abstrakte Bedrohungslage der vergangenen Jahre ist durch die Anschläge 2015 in Paris sowie 2016 in Brüssel, Nizza und Berlin Realität geworden. Die Geschehnisse haben deutlich gemacht, dass die Sicherheitsbehörden mit wirksamen Befugnissen ausgestattet werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass Angehörige gewaltbereiter extremistischer Gruppen zunehmend informationstechnische Systeme einsetzen, um verfassungsfeindliche Aktivitäten zu planen und durchzuführen, muss dem Verfassungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen auch die Befugnis eingeräumt werden, auf diese Daten zugreifen zu können. Daher ergänzt § 5c LVSG die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz.

Die Änderung der Vorschrift für Übermittlungen an das Landesamt für Verfassungsschutz (§ 9 LVSG) erfolgt lediglich klarstellend aus Gründen der Bestimmtheit und der Rechtssicherheit. Zudem waren in der Übermittlungsvorschrift des § 10 LVSG bislang noch nicht die Vorgaben umgesetzt, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 (1 BvR 1215/07) für eine Informationsübermittlung von Nachrichtendiensten an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ergeben. Die neue Regelung lehnt sich an die Neufassung des § 19 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) an, die bereits seit Ende 2015 in Kraft ist. Damit soll auch ein Gleichklang zu der Regelung auf Bundesebene erreicht werden.

Die Änderung in § 13 LVSG betrifft den Umfang des Auskunftsanspruchs eines Betroffenen und nimmt zugleich eine Anpassung an das novellierte Bundesverfassungsschutzgesetz vor. Vergleichbar mit der Regelung in § 15 BVerfSchG wird klar gestellt, dass sich die Auskunft auf Daten beschränkt, die in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren, insbesondere im Nachrichtendienstlichen Informationssystem-Wissensnetz (NADIS-WN), gespeichert sind.

Bei der Änderung im Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz handelt es sich um eine bloße Klarstellung beziehungsweise Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

3. Alternativen

Keine.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

5. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Mehraufwand, der möglicherweise durch die Inanspruchnahme der Befugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz entsteht, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Die Kosten könnten sowohl bezüglich der für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung benötigten Technik als auch bezüglich des personellen Mehraufwands bei der Durchführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung entstehen.

7. Kosten für die Privatwirtschaft

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 – Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, Voraussetzungen für die Mitwirkung an Überprüfungsverfahren)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Bislang hat § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 LVSG auf § 29c des Luftverkehrsgesetzes Bezug genommen. Die dortige Regelung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung befindet sich nun

in § 7 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 582 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Eine Angleichung der Bezugsnorm im LVSG ist somit erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Katalog der Mitwirkungsaufgaben wird um die Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz ergänzt, zum einen bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach der Gewerbeordnung und zum anderen bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen von Großveranstaltungen mitzuwirken.

Die Ergänzung des Katalogs der Mitwirkungsaufgaben um die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach der Gewerbeordnung in § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 LVSG geht zurück auf das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016. Danach ist den zuständigen Behörden vom Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet worden, bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz eine Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems zu veranlassen, um die Zuverlässigkeit von Bewachungsunternehmern und von Personal überprüfen zu lassen, das bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften oder bei zugangsgeschützten Großveranstaltungen eingesetzt wird (§ 34a Absatz 1 und 1a der Gewerbeordnung). Die Ergänzung des Katalogs der Mitwirkungsaufgaben im LVSG trägt dieser bundesgesetzlichen Änderung auf Ebene des Landesrechts Rechnung. Die Einbeziehung der auf der Gewerbeordnung beruhenden Rechtsverordnungen hat ihren Grund vor allem in der Regelung des § 9 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Großveranstaltungen (Nummer 11), die nicht bereits von § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung erfasst sind, entsprechen den Gepflogenheiten der vergangenen Jahre. Solche Überprüfungen fanden zum Beispiel bei der Fußballweltmeisterschaft im Jahr 2006, beim Nato-Gipfel im Jahr 2009 und beim Besuch des Papstes im Jahr 2011 statt. Um der größeren Rechtsklarheit willen wird der Katalog des § 3 Absatz 3 Satz 1 LVSG nunmehr um eine ausdrückliche Regelung für diese Fälle erweitert.

Großveranstaltungen sind organisierte Ereignisse insbesondere sportlicher, kultureller, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden und die besondere Anforderungen an die Gefahrenabwehr stellen. Auf Grund der Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit sind sie einer präziseren Definition nicht zugänglich. Allerdings wird die Befugnis zur Zuverlässig-

sigkeitsüberprüfung in diesen Fällen auf Personen beschränkt, denen wegen ihrer Tätigkeit Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen gewährt werden soll und die deshalb in der Lage sind, erheblichen Schaden anzurichten. Ob der privilegierte Zugang zu der Großveranstaltung auf gewerblichen oder ehrenamtlichen Gründen beruht, ist unerheblich. Nicht erfasst von der Überprüfungsmöglichkeit des Verfassungsschutzes werden bloße Zuschauer.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 4)

§ 3 Absatz 4 LVSG wird um eine Regelung ergänzt, welche die Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht, sofern es sich um eine Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer Großveranstaltung (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11) handelt. Fehlt es an der Einwilligung, ist die Datenübermittlung unzulässig. Der Betroffene wird dann allerdings bei Großveranstaltungen in der Regel auch nicht in sensiblen Bereichen tätig werden können. Darüber ist er zu belehren.

Zu Nummer 2 (§ 5a – Einholen von Auskünften bei nicht-öffentlichen Stellen)

Zu Buchstabe a (§ 5a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Landesamt für Verfassungsschutz besitzt, angelehnt an die Regelung des Bundes, seit 2005 die Befugnis, Informationen über Konten einzuholen. Die Regelung des § 5a LVSG wurde eingeführt, um auch auf Landesebene die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch den Verfassungsschutz zu verbessern. Da dem Verfassungsschutz bei der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vorfeldaufklärung eine wichtige Aufgabe zukommt, benötigt er auch Auskünfte über Hintermänner. Zur deren Feststellung können Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen beitragen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender beziehungsweise geheimdienstlicher Tätigkeit verdächtigt werden.

Die Befugnis des Bundes in § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BVerfSchG wurde bereits mit dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) erweitert, um auch die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG besser erfüllen zu können. Die landesgesetzliche Regelung in § 5a LVSG wurde dagegen bisher nicht angepasst. Eine Erweiterung auf die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LVSG erfolgt nun, um auf die aktuelle Bedrohungslage angemessen reagieren zu können. Eine Beschränkung auf das Aufgabenspektrum des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LVSG scheint nicht länger zeitgemäß.

Insbesondere im Hinblick auf das veränderte Täterprofil islamistischer Extremisten ist eine Beschränkung der Befugnis nach § 5a Absatz 1 Nummer 1 LVSG auf die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 LVSG nicht mehr sachgerecht. Es hat sich gezeigt, dass terroristische Aktivitäten nicht nur das Ausland betreffen. Das Phänomen des sogenannten „homegrown terrorism“, der inländische Anschlagziele verfolgt, stellt eine erhebliche Gefährdung dar. Hier sind Erkenntnisse über finanzielle Verhältnisse und Beziehungen zur Aufklärung der Bestrebungen bedeutend und notwendig.

Die Befugnisse können zudem Aufschluss über internationale Verflechtungen, Finanzflüsse, Produktions- und Vertriebsstrukturen der arbeitsteilig, konspirativ und international organisierten rechtsextremistischen Vertriebszene für Hasspropaganda geben. Waffenbeschaffungen und Geldgeber von militanten Rechtsextremisten und rechtsterroristischen Gruppierungen könnten ebenfalls intensiver beobachtet werden (vgl. BT-Drs. 16/2921, Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, S. 13).

Die Daten der zur Auskunft verpflichteten Unternehmen fallen nicht in den Schutzbereich des Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und sind daher nicht an dessen strengem Maßstab zu messen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung bestehen nicht (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/09, 1 BvR 595/07). Insbesondere macht § 5a Absatz 1 LVSG die Erhebung der Daten von einem sowohl hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter als auch hinsichtlich der tatsächlichen Grundlage des Eingriffs qualifizierten Gefährdungstatbestand abhängig.

Diese Ausführungen gelten ebenso für Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssyste-

men und Globalen Distributionssystemen für Flüge (siehe hierzu auch Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5a wird zudem im Hinblick auf Absatz 1 Nummer 2 an die Regelung in § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG angepasst. Die darin enthaltene Befugnis wurde bereits zum 10. Januar 2012 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf Computerreservierungssysteme und Globale Distributionssysteme erweitert (vgl. BT-Drs. 17/6925, S. 12). Über Computerreservierungssysteme werden Reservierungen bearbeitet. Globale Distributionssysteme, auf die in der Regel über ein Computerreservierungssystem zugegriffen wird, sind Datenbanken, in denen die entsprechenden Reservierungsdaten dann gespeichert werden. Bei einer Buchung werden in den entsprechenden Systemen Datensätze vorgehalten, die wie die Datenbanken der Fluggesellschaften die Einzelheiten der Buchung enthalten. Nur durch diese Erweiterung der Norm können umfassende Informationen über Reisewege erlangt werden. Bislang kann lediglich dann ein sinnvolles Auskunftersuchen nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 LVSG an eine konkrete Fluggesellschaft gestellt werden, wenn zu einem Betroffenen bereits weitergehende Hintergrundinformationen vorliegen, die eine Konkretisierung des Luftfahrtunternehmens zulassen. Das ist jedoch häufig nicht der Fall.

Zu Buchstabe b (§ 5a Absatz 3)

Der Begriff der „Teledienste“ wird durch den umfassenderen Begriff der „Telemedien“ in § 5a Absatz 3 LVSG ersetzt. Im Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1766) geändert wurde, wurden die im Bundesrecht (Teledienstegesetz, Teledienstedatenschutzgesetz) geregelten Teledienste und die im Landesrecht (Mediendienste-Staatsvertrag) geregelten Mediendienste unter dem Begriff „Telemedien“ zusammengefasst. Nach dessen § 1 Absatz 1 sind Telemedien alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nummer 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nummer 25 TKG oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind. Die Novellierung dient somit in erster Linie der Rechtsklarheit, da Reichweite und Grenzen sowohl des Begriffs Teledienste als auch des Begriffs Mediendienste umstritten waren und die beiden Begriffe sich nur schwer voneinander abgrenzen ließen. Zudem soll ein

Gleichklang mit § 5b LVSG erreicht werden. Dieser verwendet bereits seit 2014 den Begriff „Telemedien“.

Zu Buchstabe c (§ 5a Absatz 7)

Die Einfügung beruht auf § 8b Absatz 10 Satz 3 BVerfSchG. Danach kann Landesrecht vorsehen, eine dem Benachteiligungsverbot des § 8b Absatz 5 BVerfSchG entsprechende Regelung zu treffen. Der neue § 5a Absatz 7 Satz 2 enthält analog zu § 8b Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG ein ausdrückliches gesetzliches Verbot einer Benachteiligung, die allein auf einem Auskunftersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 beruhen würde. Dadurch wird klargestellt, dass aus einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung trotz des Eingangs des Auskunftersuchens keine zivil-, straf- oder öffentlich-rechtlichen Nachteile entstehen, weil die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung dann einer gesetzlich normierten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entspricht. Die Regelung schützt den Betroffenen, der nicht bereits auf Grund nur von tatsächlichen Anhaltspunkten in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt werden soll, ebenso wie die verpflichteten Unternehmen, die keine Verantwortlichkeit oder Haftung bei einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung befürchten müssen. Zudem verhindert die Regelung einen vorzeitigen Abbruch der Geschäftsbeziehungen, der auch die weitere Beobachtung und damit die Erkenntnisgewinnung gefährden kann. Gegenüber dem Auskunftspflichtigen wird gesetzlich klargestellt, dass die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung nicht rechtswidrig ist (vgl. BT-Drs. 17/6925, S. 16 zu § 8b Absatz 5 BVerfSchG).

Satz 2 normiert das Benachteiligungsverbot für die Auskunftsorten der Absätze 1 bis 3. Zugleich stellt er klar, dass einseitige Handlungen, die die Geschäftsbeziehung gestalten, zulässig bleiben, wenn sie entweder für den Betroffenen günstig sind oder wenn sie nicht allein auf Grund der Auskunftsanordnung erfolgen, wie etwa eine Kündigung der Geschäftsbeziehung bei Vermögensverfall oder Vertragsbruch. Zulässig bleiben auch Änderungsverträge. „Handlungen“ im Sinne von Satz 2 sind sowohl einseitige Willenserklärungen als auch faktisches Verhalten in Form des Handelns oder des Unterlassens, wie etwa die Nichtausführung von Aufträgen. Adressat des Benachteiligungsverbots ist der Verpflichtete. Von dem Verbot sind auch verbundene Unternehmen miterfasst, sofern diese ungeachtet der unveränderten datenschutzbezogenen Rechtslage ausnahmsweise von dem Auskunftersuchen erfahren (vgl. BT-Drs. 17/6925, S. 16).

Satz 3 verpflichtet das Landesamt für Verfassungsschutz zum Schutz des Betroffenen, bei einem Auskunftersuchen nach den Absätzen 1 bis 3 auf das Benachteili-

gungsverbot hinzuweisen. Zudem ist gegenüber dem Auskunftspflichteten klarzustellen, dass das Ersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass der Betroffene sich rechtswidrig verhalten hat oder ein hierauf gerichteter Verdacht besteht (vgl. BT-Drs. 17/6925, S. 16).

Zu Nummer 3 (§ 5b – Weitere Auskunftsverlangen)

Der Verweis auf § 5a Absatz 7 Sätze 2 und 3 erstreckt das darin enthaltene Benachteiligungsverbot auch auf die Auskunftsarten nach § 5b Absätze 1 und 2. Die Ausführungen zur Begründung des § 5a Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten hierfür gleichermaßen.

Zu Nummer 4 (§ 5c – Überwachung der Telekommunikation)

§ 5c ergänzt die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz, indem er die technischen Voraussetzungen für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung normiert. Die Norm soll damit lediglich den technischen Entwicklungen der Informationstechnik folgen und eine Telekommunikationsüberwachung auch dort ermöglichen, wo dies mittels der alten Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 228). Somit ist zukünftig nicht mehr nur eine Überwachung der herkömmlichen Telefonie zulässig, sondern auch von Internet-Telefonaten, auf die häufig ausgewichen wird. In beiden Fällen handelt es sich trotz technischer Unterschiede um Sprachtelefonie. Die verschlüsselte Sprachtelefonie kann jedoch nur am Endgerät wirkungsvoll überwacht werden. Gerade international agierende Extremisten nutzen das Internet als Kommunikationsmittel.

Die Regelung ist zudem das Ergebnis der Prüfung, die auf die entsprechende Bitte im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Legislaturperiode durchgeführt wurde.

Bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung wird heimlich eine Software auf das Zielsystem aufgespielt. Mit der Infiltration ist zwar die entscheidende Hürde genommen, um das System auszuspähen. Artikel 10 Absatz 1 GG ist jedoch der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung einer Ermächtigung zu einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung, soweit sich die Überwachung ausschließlich darauf beschränkt, die Inhalte und Umstände eines laufenden Telekommunikationsvorgangs im Rechnernetz zu erheben oder darauf bezogene Daten auszuwerten.

Dies muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/09, 1 BvR 595/07, Rn. 190).

Der Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 GG ist dabei unabhängig davon betroffen, ob die Maßnahme technisch auf der Übertragungsstrecke oder am Endgerät der Telekommunikation ansetzt. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Endgerät ein vernetztes komplexes informationstechnisches System ist, dessen Einsatz zur Telekommunikation nur eine unter mehreren Nutzungsarten darstellt (BVerfG, a. a. O., Rn. 184).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 lehnt sich an § 20I Absatz 2 BKAG an, der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt wurde (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 227 ff.; zu § 20I BKAG vgl. BT-Drucksache 16/10121, S. 31). Er trägt auch den Vorgaben Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht bereits 2008 (Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/09, 1 BvR 595/07) gemacht hat.

Absatz 1 Satz 2 normiert die Befugnis zum Einsatz von technischen Mitteln, wie etwa des sogenannten WLAN-Catchers, zur Identifikation und Lokalisation von informationstechnischen Systemen. Der Einsatz solcher Geräte unterliegt wie Satz 1 den Voraussetzungen des § 3 des Artikel 10-Gesetzes, da er zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Satz 1 dient. Die Regelung trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Vor allem gewaltbereite extremistische Gruppierungen nutzen zur Telekommunikation zunehmend informationstechnische Systeme, deren spezifische Kennungen und Standorte das Landesamt für Verfassungsschutz nicht kennt. Die Kenntnis der Spezifizierung und des Standorts eines informationstechnischen Systems sind aber für die Durchführung einer Maßnahme nach Satz 1 erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die § 20k Absatz 2 BKAG entsprechenden technischen Sicherungspflichten zur Begrenzung unbeabsichtigter Folgeschäden eines verdeckten Zugriffs auf ein informationstechnisches System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (vgl. BVerfG, Urteil von 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 215; zu § 20k BKAG vgl. BT-Drucksache 16/10121, S. 29).

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt das Verfahren des Artikel 10-Gesetzes für entsprechend anwendbar. Durch die entsprechende Anwendbarkeit ist sichergestellt, dass nur diejenigen Normen Anwendung finden, die für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung passen. Vorschriften, die nur für Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes anwendbar sind (§ 10 Absatz 4, § 12 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes) oder die nur für die Durchführung der Maßnahme durch Verpflichtete gelten (§ 10 Absatz 6, § 11 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes) bleiben so außer Betracht. Auch kann das Land das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nicht nach § 10 Absatz 7 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes zu einer Unterrichtung verpflichten.

Durch die Verweisung wird auch der Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 236 ff.) und von Berufsgeheimnisträgern gewährleistet. Die Maßgabe in den Sätzen 2 und 3 für § 3a Satz 12 des Artikel 10-Gesetzes orientiert sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 246, 127 ff., vgl. auch Rn. 205). Sie gewährleistet, dass eine Löschung der Dokumentation erst nach einer wirksamen Kontrolle erfolgt.

Durch die Einbeziehung aller Rechtsanwälte in § 3b Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes nach Satz 4 wird der dort gewährte Schutz auch auf die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozeßordnung (StPO) genannten sonstigen Rechtsanwälte ausgeweitet. So wird den Bedenken des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Ausgestaltung des Schutzes der Vertrauensverhältnisse von Rechtsanwälten zu ihren Mandanten (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 257) Rechnung getragen. Gleichzeitig sind Rechtsanwälte, die in anderen Mandatsverhältnissen als der Strafverteidigung tätig sind, aus dem Anwendungsbereich des § 3b Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes ausgenommen.

Auf § 4 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes wird verwiesen, um eine Prüfung der erhobenen Inhaltsdaten daraufhin sicherzustellen, ob sie für die in § 5c Absatz 1 LVSG bestimmten Zwecke erforderlich sind. Die Maßgaben für § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Artikel 10-Gesetzes in den Sätzen 5 und 6 orientieren sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Frist der Aufbewahrung der Lösungsprotokolle so bemessen sein muss, dass sie auch im Rahmen der nächsten aufsichtlichen Kontrolle noch vorliegen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 272).

Der Verweis auf § 9 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es der unabhängigen Stelle ermöglicht, eine effektive Kontrolle auszuüben (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 118).

Der Kennung des Endgeräts (§ 10 Absatz 3 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes) entspricht bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung die Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll.

Der Verweis auf § 2 Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz trägt auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle eine mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Stelle voraussetzt (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 141), und aufsichtliche Kontrollen in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren zu gewährleisten sind (BVerfG, a. a. O., Rn. 272, 266). Dem genügt die Kommission nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (G 10-Kommission), die zur Kontrolle der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten befugt ist (vgl. auch § 28 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz). Maßnahmen nach § 5c Absatz 1 sind nach § 5c Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes auf höchstens drei Monate befristet und die G 10-Kommission entscheidet nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz über ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit. Zudem erstreckt sich ihre Kontrollbefugnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten sowie auf die Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine umfassende Protokollierungspflicht vor und lehnt sich damit an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 267) an. Er ermöglicht, sachhaltig zu prüfen, wie und ob von der Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme Gebrauch gemacht wurde. Die Protokollierung soll vor allem nachweisen, dass die Daten tatsächlich vom betroffenen informationstechnischen System stammen und weder absichtlich noch unabsichtlich verändert worden sind.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist das zur Datenerhebung eingesetzte technische Mittel zu protokollieren, nach Satz 1 Nummer 2 der Zeitpunkt seines Einsatzes. Erforderlich sind lediglich allgemein verständliche Angaben zum Funktionsumfang des Mittels.

Sie sollen dem Betroffenen oder der G 10-Kommission die Beurteilung ermöglichen, ob die Vorgaben in der Anordnung der Maßnahme bezüglich der Art der Maßnahme (Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes) beachtet worden sind.

Nach Satz 1 Nummer 3 sind die Angaben zu protokollieren, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen. Damit sind Metadaten gemeint, die zuverlässige Rückschlüsse auf die erhobenen Daten erlauben.

Die Protokollierung der Beteiligten der überwachten Telekommunikation nach Satz 1 Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Eingriff in Artikel 10 GG vorliegt und diesen Personen daher nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12 des Artikel 10-Gesetzes regelmäßig die Maßnahme nach ihrer Einstellung mitzuteilen ist.

Satz 1 Nummer 5 enthält die Pflicht zur Protokollierung der Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und der daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen. Informationstechnische Systeme sind nicht durch ein einzelnes Merkmal zu identifizieren. Daher sind die Informationen über die Hard- und Software zu dokumentieren, die das betroffene System so exakt beschreiben, dass es keine ernstzunehmenden Zweifel daran geben kann, dass Gegenstand der Maßnahme tatsächlich das in der Anordnung (Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes) bezeichnete System war. Flüchtige Veränderungen müssen dagegen nicht protokolliert werden, da jede aktive Software kontinuierlich diverse vorübergehende Veränderungen des informationstechnischen Systems vornimmt, die für die Revisionssicherheit irrelevant sind und häufig bereits nach kurzer Zeit automatisiert gelöscht werden (etwa beim vollständigen Herunterfahren des PC). Der Begriff der flüchtigen Veränderungen ist eng auszulegen. Flüchtige Veränderungen sind nur solche, die im Arbeitsspeicher (RAM) gespeichert werden.

Satz 2 begründet eine Protokollierungspflicht für die Gründe der Zurückstellung der Mitteilung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 267).

Satz 3 normiert, dass eine Übermittlung von nach Absatz 1 erhobenen Daten zu protokollieren ist. Damit wird auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 114; BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 322, 140 f.).

Satz 4 legt eine strenge Zweckbindung der Protokolldaten nach Satz 1 bis 3 fest. Die Daten dürfen unter anderem nur verwendet werden, um der G 10-Kommission oder dem Betroffenen im Rahmen seines Auskunftsanspruchs die Prüfung der rechtmäßigen Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Regelung normiert kein neues Prüfungsrecht des Betroffenen. Es bleibt bei den bisherigen Möglichkeiten des Rechtsschutzes.

Satz 5 verweist bezüglich der Löschungsfristen für die Protokolldaten nach Satz 1 bis 3 auf Absatz 3 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Artikel 10-Gesetzes sowie auf § 4 Absatz 1 Satz 7 des Artikel 10-Gesetzes, da die Protokolldaten jeweils vergleichbaren Zwecken dienen.

Zu Nummer 5 (§ 9 – Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz)

Die Vorschrift regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz. Dieses ist auf die Übermittlung von Informationen durch andere öffentliche Stellen dringend angewiesen, um seine Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können (so bereits LT-Drs. 13/4524 vom 20. Juli 2005, S. 32).

Die Änderung in § 9 Absatz 1 stellt im Interesse der Normenklarheit, der Bestimmtheit und der Rechtssicherheit klar, dass die Landesbehörden im weiteren Sinne zur Übermittlung verpflichtet werden. Die Formulierung orientiert sich an § 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Eine inhaltlich vergleichbare Regelung findet sich in den Verfassungsschutzgesetzen verschiedener Länder, etwa im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz sowie im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz.

Zu Nummer 6 (§ 10 – Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz)

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1)

In § 10 werden die Vorgaben umgesetzt, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 (BVerfG, 1 BvR 1215/07) für eine Informationsübermittlung von Nachrichtendiensten an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ergeben. Die Regelung lehnt sich an die Neufassung des § 19 BVerfSchG an, die bereits seit Ende 2015 in Kraft ist. Damit soll auch ein Gleichklang zu der Regelung auf Bundesebene erreicht werden.

Mit der Änderung wird zudem der entsprechenden Handlungsempfehlung im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Legislaturperiode nachgekommen.

Aufgrund des informationellen Trennungsprinzips ist eine Datenübermittlung nur ausnahmsweise zulässig. Der neue Absatz 1 trägt der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass der Austausch von Daten zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen muss, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen rechtfertigt, wie sie den Nachrichtendiensten im Unterschied zur Polizei zu Gebot stehen. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; auch die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 123).

Absatz 1 Satz 1 begrenzt daher die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, durch das Landesamt für Verfassungsschutz an die Staatsanwaltschaften, die Polizeien sowie die Finanz- und Zollbehörden stärker als bisher. Der Empfängerkreis für solche personenbezogenen Daten entspricht dem neu gefassten § 19 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG. Er beruht darauf, dass das Bundesverfassungsgericht die beschränkenden Erwägungen an das Übermittlungsziel eines „operativen polizeilichen Tätigwerdens“ knüpft, also letztlich auf Zwangsmaßnahmen der Vollzugspolizei bezieht. Diese Erwägung ist jedoch nicht auf die Schutzpolizei beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Kriminalpolizei und konsequenterweise auch auf die Staatsanwaltschaften, die bei Steuerstraftaten nach § 386 der Abgabenordnung (AO) ermittelnde Finanzbehörde und die nach § 404 AO zuständige Steuer- und Zollfahndung. Die Übermittlung an diese Stellen wird wie in § 19 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG aus Gründen der Rechtssicherheit unabhängig von einem womöglich intendierten Ziel irgendwelchen Tätigwerdens beschränkt (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 33). Nach § 3 Absatz 2 LVSG ist die Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz die Sammlung und Auswertung von Informationen, weshalb es keine Rohdaten weitergibt, sondern Erkenntnisse seiner Auswertung. Es wird also als analytischer Informationsdienstleister tätig. Die vorgelagerte Filterung der Informationen bewirkt, dass der in der Übermittlung einer gefahrenrelevanten Information liegende Grundrechtseingriff regelmäßig begrenzter ist als der in der Erhebung liegende vorausgegangene, gefahrerforschende Eingriff. Er muss daher nicht denselben Voraussetzungen unterliegen, unter denen dem Empfänger eine

eigene Erhebungsbefugnis (mit entsprechender gefahrerforschender Streubreite) eingeräumt werden könnte (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 33).

Die Beschränkung des Absatzes 1 Satz 1 gilt nur für Informationen, die gezielt mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden. Sie erstreckt sich somit weder auf Informationen, die aus offenen Quellen erlangt wurden, noch auf Zufallserkenntnisse außerhalb der Maßnahmerichtung, bei denen nichts anderes gelten kann als etwa bei außerdienstlichen Erkenntnissen eines eingesetzten Beamten (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 33). Einschränkungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, bleiben unberührt. Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit in § 5 Absatz 4 Satz 1 folgt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen hat, nur übermitteln darf, wenn der Zweck nicht auch durch Übermittlung sonstiger Informationen zu erreichen ist.

Satz 1 Nummer 1 bis 4 übernimmt die qualifizierten Übermittlungsschwellen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BVerfSchG. Nach Nummer 1 ist die Übermittlung für die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz möglich – dem Schutz der in § 3 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten herausragenden Schutzgüter. Eine solche Übermittlung dient der eigenen Informationsgewinnung. Sie bezweckt keine operativen Maßnahmen des Empfängers und berechtigt ihn nach Satz 2 auch nicht zu einer solchen Verwendung (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 33).

Nummer 2 regelt die Übermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die aufgeführten bedeutenden Rechtsgüter. Am Schutz dieser Rechtsgüter vor konkreten Gefahren besteht ein herausragendes öffentliches Interesse. Lediglich leichte Beeinträchtigungen von Leib, Gesundheit oder Freiheit fallen jedoch nicht hierunter. Im Rahmen der Ermessensausübung und bei der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 5 Absatz 4) sind die Erkenntnisdichte und die Wahrscheinlichkeit der Realisierung einer Störung zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 33).

Nummer 3 ermöglicht die Übermittlung zum Schutz strafrechtlich geschützter Güter, die weder Nummer 2 noch Absatz 2 vollständig abdeckt. Mit der Strafbewehrung als schärfster dem Staat zur Verfügung stehenden Sanktion kommt in der Rechtsordnung prinzipiell das herausragende öffentliche Interesse an der Vermeidung der einem ethischen Minimum widersprechenden Taten zum Ausdruck. Dies gilt erst recht bezüglich Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Der in den Nummern 3 und 4 verwendete Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ umfasst Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) und schwerwiegende Vergehen im Sinne von § 12 Absatz 2 StGB, wenn die Straftat im Einzelfall mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BT-Drs. 18/4654, S. 34 mit Verweis auf BT-Drs. 16/5846, S. 40).

Satz 2 enthält die Zweckbindung für den Empfänger der nach Satz 1 übermittelten Daten.

Die unverändert für den Bereich des Staats- und Verfassungsschutzes geltende Übermittlungspflicht des Absatzes 2 ist *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Übermittlungsbefugnis an inländische öffentliche Stellen im neuen Absatz 3 Satz 1 sowie gegenüber dem neuen Absatz 1 Satz 1. Auch die speziellen Übermittlungsregelungen für besondere nachrichtendienstliche Mittel bleiben unberührt (§ 4 Absatz 4 Artikel 10-Gesetz, auch in Verbindung mit § 5a Absatz 6, § 5c Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 4 Satz 6).

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 3)

Der lediglich in Satz 1 veränderte Absatz regelt die Befugnis zur Übermittlung von Informationen an inländische öffentliche Stellen im Übrigen. Die neue Regelung beschränkt lediglich die Übermittlungen für sonstige Zwecke der öffentlichen Sicherheit auf erhebliche Zwecke. Damit scheidet wie in § 19 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG Bagatellsachverhalte aus. Bezüglich der Stellen, an die Daten übermittelt werden dürfen, erfolgt eine bloße sprachliche Angleichung an § 19 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG.

Zu Buchstabe c (§ 10 Absätze 4 bis 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 7 (§ 13 – Auskunft an den Betroffenen)

Zu Buchstabe a (§ 13 Satz 2)

Mit der Änderung wird eine Anpassung an das novellierte Bundesverfassungsschutzgesetz vorgenommen und vergleichbar der Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG klargestellt, dass sich die Auskunft auf Daten beschränkt, die über eine

Speicherung in gemeinsamen Dateien im automatisierten Verfahren (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG), insbesondere im Nachrichtendienstlichen Informationssystem-Wissensnetz (NADIS-WN), aufgefunden werden können. Voraussetzung für die Auskunftserteilung soll zukünftig sein, dass die zu einer Person gespeicherten Daten über gemeinsame Dateien im automatisierten Verfahren erschlossen werden können. Würde sich der Auskunftsanspruch demgegenüber auch auf Daten erstrecken, die nicht gezielt über eine Speicherung in gemeinsamen automatisierten Dateien zur Person des Betroffenen auffindbar sind, wäre dies mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für das Landesamt für Verfassungsschutz verbunden. Dem stünde ein deutlich geringeres Interesse des Betroffenen an der Auskunft gegenüber, denn die übliche Gefahrenlage, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begegnet, wäre kaum gegeben. Grund dafür ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die in Rede stehende Information – mangels elektronischer Recherchemöglichkeit – nicht nutzen kann und darf. Die Regelung findet daher einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Auskunftsinteresse des Betroffenen, das sich im Wesentlichen auf die gezielte Speicherung zu seiner Person bezieht, und dem Aufwand des Landesamtes für die Auskunftserteilung.

Zu Buchstabe b (§ 13 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 8 (§ 15 – Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, durch die lediglich klargestellt wird, dass die Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch die Kontrolle von Maßnahmen nach dem neuen § 5c LVSG umfasst.

Zu Nummer 9 (§ 15c – Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die klarstellt, dass die speziellen Berichtspflichten des Innenministeriums auch die Maßnahmen nach dem neuen § 5c LVSG umfassen.

Zu Nummer 10 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 1)

Mit der Änderung in § 2 Absatz 3 Satz 1 wird richtiggestellt, dass das Innenministerium die G 10-Kommission über die vom Landesamt für Verfassungsschutz und nicht von ihm selbst vorgenommene Mitteilungen an Betroffene nach § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen, unterrichtet.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 5 Satz 1)

Mit der Änderung in § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Rechtschreibung korrigiert.

Zu Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot (Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG) Rechnung. Dieses soll ausschließen, dass neue, dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne dass der Gesetzgeber sich darüber Rechenschaft legt und dies ausdrücklich zu erkennen gibt. Es findet lediglich keine Anwendung auf solche Gesetze, die bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen (BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1973, 2 BvL 4/73). Durch das Änderungsgesetz wird mit § 5c LVSG eine neue Befugnis geschaffen, durch die Artikel 10 GG eingeschränkt werden kann.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung in Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.